tonnen, mithin nicht feststeht, ob derselbe ausdrücklich babin lautete, baß das Ankoppeln bes Wagens erst nach Ginfahren bes Luzernerzuges geschehen solle oder ob derselbe zwar in diesem Sinne, aber in einer Form ertheilt wurde, welche ben mit dem Stationsbienste nicht näher Bertrauten in der fraglichen Rich. tung im Zweifel laffen fonnte. Bing aber ber Betobtete bavon aus, daß ihm von seinem Borgesetten befohlen sei, fich fofort ju bem auf bem Mittelgeleise stebenden Bagen zu verfügen, fo tann ihm baraus, daß er diesem Befehle ohne Weiters, b. h. ohne fich weiter umzusehen, Folge leistete, ein Vorwurf offenbar nicht gemacht werden und ist somit ein Berschulden desselben nicht erwiesen. Denn nachdem Jenni sich einmal in der Richtung gegen ben Guterwagen bin in Bewegung geset batte, fonnte er ben in seinem Ruden beranfahrenden Bug Dr. 21 nicht mehr seben und daß er das Geräusch des berannahenden Buges ober bas von biefem in einiger Entfernung vom Stationsgebäude gegebene Signal rechtzeitig hatte boren muffen, ift nicht dargethan und um so weniger anzunehmen, als der ganze Vorfall offenbar verhältnigmäßig nur furze Zeit in Anspruch nahm.

4. 3ft aber bemgemäß ein eigenes Berschulben bes Getöbteten nicht festgestellt, so muß, ba andere Einwendungen in dieser Richtung nicht vorgebracht worden sind, die Klage in Uebereinftimmung mit ben Borinstanzen grundfählich gutgeheißen werden und kann offensichtlich auch von einer Reduktion des Entschädigungsbetrages wegen Mitverschuldens, worauf die Beklagte im heutigen Vortrage eventuell angetragen hat, nicht die Rede fein. Dagegen scheint allerdings bei Festsetzung bes Entschädt= gungsbetrages durch die zweite Instanz ber in Art. 5 Abs. 2 des Haftpflichtgesehes niedergelegte Grundsab, wonach den Rlagern lediglich insoweit Entschädigung zu leisten ift, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen wurde, nicht richtig angewendet worden zu sein. Mit Rücksicht auf die Be= foldung des Getödteten nämlich tann jedenfalls nicht angenommen werden, daß berselbe erheblich mehr als 500 Fr. im Sahr auf den Unterhalt seiner Familie hat verwenden konnen und angesichts dieser Thatsache erscheint die zweitinstanzliche, einem Kapitalzins von 500 Fr. entsprechende Entschädigung von 10000 Fr. offenbar als zu hoch gegriffen, insbesondere da dem Getödteten die Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern ja nur bis zum Alter der Erwerbssähigkeit oblag. In Würzbigung aller Verhältnisse, insbesondere des Einkommens des Getödteten, der Zahl und des Alters der Kinder und der völligen Mittellosigkeit der Hinterlassenen erscheint es vielmehr als angemessen, die Entschädigung auf den erstinstanzlich gutgebeißenen Betrag von 8000 Fr. sestzusezen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Dispositiv 2 des Urtheils des Appellations und Kassations. hoses des Kantons Bern vom 6. Oktober 1881 wird dahin abgeändert, daß die von der Beklagten den Klägern zu zahlende Entschädigung auf achttausend Franken (8000 Fr.) nebst Zins a füns Prozent seit dem Tage der Klageanlegung, d. h. vom 28. Juli 1880 an, festgesetzt wird; im Uedrigen ist das Urtheil des Appellations und Kassationshofes des Kantons Bern bestätigt.

108. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Sauser gegen Bereinigte Schweizerbahnen.

A. Durch Urtheil vom 15. November 1881 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Beklagte hat der Klägerin eine Entschädigung von 12,000 Fr. sammt Zins zu fünf pro Cent seit 18. Februar 1881

zu bezahlen.

2. Die Gerichtsgebühr mit 50 Fr., ber Kanzlei 9 Fr., bem Weibel 1 Fr. hat die Beklagtschaft zu bezahlen; die Augensscheinskosten mit 194 Fr. 30 Cts. bezahlt die Klägerschaft. Die Beklagte hat dem Kläger 450 Fr. an außerrechtlichen Kosten zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten beibe Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung

beantragt der Anwalt der Klägerin: es sei Beklagte zu verurtheilen, der Klägerin eine Entschädigung von 20,000 Fr. sammt Zins zu fünf pro Cent seit 18. Februar 1881 zu bezahlen, unter Kosten= und Entschädigungssolge. Dagegen beantragt der Bertreter der Beklagten, es sei die Klage wegen eigenen wesnigstens theilweisen Berschuldens der Klägerin abzuweisen, eventuell es sei die zweitinstanzlich gutgeheißene Entschädigung erheblich zu reduziren und jedenfalls auszusprechen, daß der Beklagten eine grobe Fahrlässigteit nicht zur Last salle, unter Kosten= und Entschädigungssolge.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Aus den Aften geht in thatsächlicher Beziehung im We= sentlichen Folgendes hervor: In der Nähe des Bahnhofes von Rorschach besitzt die beklagte Gifenbahngesellschaft einen Holzablagerungsplat, welcher burch die Staatsstrafe von Rorschach nach Staad beziehungsweise Rheined vom Bahnhofareal getrennt ist und mit demselben durch ein Fahrgeleise verbunden wird, welches die genannte Strafe à niveau überschreitet und bernach auf eine turze Strede beren Richtung gegen Rorschach bin verfolgt. Am 6. Dezember 1880 wurde die Klägerin, welche von Rorschach berkommend, im Begriffe mar, ben fraglichen Strafenübergang zu paffiren, von einem, vom Bahnhofareal her nach dem Holzablagerungsplate durch die Maschine abgestoßenen Buge leerer Guterwagen rudlings erfaßt und baburch berart förperlich verlett, daß ihr der linke Arm nabe am Schul= tergelent amputirt werden mußte und fie überdem eine, indeffen völlig geheilte, Saut- und Anochenhautwunde in ber linken Schläfengegend erlitt. Bur Beit bes Unfalles bestand eine Barriere, burch welche ber erwähnte, fehr frequentirte Stragenübergang abgeschlossen worden ware, nicht; die Bewachung besselben war dem Weichenwärter Johann Frey (Nr. 83 a auf bem Bahnhofe) übertragen, welcher beim Manöbriren über die Strafe fich am Strafenübergang aufstellen follte; in bessen Berhinderung hatte ihn der Weichenwärter J. Schegg zu bertreten. Letterer hatte auch wirklich furz vor dem Unfalle mahrend des Pafftrens zweier Rangirzuge die Strafe überwacht, hatte indeg, da er das Signal zum Einfahren des Bahnquaes

von Heiden ber gehört hatte, biesen Posten eilends verlassen, um auf bem etwa 300 Schritte vom Strafenübergang entfernten Hauptgeleise die Beiche, beren Bedienung ihm übertragen war, ju ftellen; in Folge deffen befand fich jur Beit des Unfalles fein Wärter beim Stragenübergang. Dagegen hat das Personal bes Rangirzuges ausgesagt, daß ber auf dem erften Bagen bes let. tern stehende Wagenschieber der Klägerin, welche er auf ber Strafe hatte geben seben, wiederholt zugerufen und auch mit ber Pfeife Beichen gegeben habe, und daß auch ber Maschinist Signale gegeben habe. Die zweite Instanz stellt, auf Grund eingenommenen Augenscheines, fest, daß ber beständige garm auf bem nahe gelegenen Hauptbahnhofe "auch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit einer Person bie Nichtbeachtung ober bas zu spate Wahrnehmen eines nachfolgenden Bahnzuges" bewirfen fonne. Dagegen ift thatsachlich nicht festgestellt worden, daß ber Rlagerin, wie diese ursprünglich behauptete, die Aussicht auf das Fahrgeleise in der Richtung gegen das Bahnhofareal zu durch angehäufte Schwellen oder baftebende Langholzladungen verdedt gewesen sei. Im Weitern ergibt fich aus ben Aften, bag weber. jur Beit ber Konzessionirung bes in Frage stehenden Fahrgeleises und Strafenüberganges durch die Regierung des Rantons St. Gallen im Sahre 1870, noch feither bis zu dem Unfalle burch die Polizei- oder Aufsichtsbehörden die Beklagte zu Erftellung einer Abschlufvorrichtung bet bem Strafenübergange aufgefordert worden war. Die Klägerin, welche 35 Jahre alt ift, hat ben Beruf einer Schneiderin erlernt und benfelben während einer Reihe von Jahren ausgeübt; jur Beit des Unfalles dagegen übte fie benselben, nach ihrer inzwischen erfolgten Berehelichung, nicht mehr aus, fondern beforgte ausschließlich bas hauswesen ber Familie; fie war nach dem eingeholten medizinischen Gutachten in Folge bes Unfalles mehr als sieben Wochen vollständig arbeitsunfähig und es werde die vollkom= mene Leistungs- und Arbeitsfähigfeit niemals wiederfehren, ba im fpeziellen Falle ein fünstlicher Arm dem natürlichen nie auch nur annabernd gleichkommen werde. Mit Leitschein bes Bermittleramtes St. Gallen vom 7. März 1881 verlangte fie von der Beklagten, gestütt auf bas Bundesgesetz betreffend bie Baft. pflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Juni 1875 eine Entschädigung von 20,000 Fr.

2. Die Beklagte hat ber Klage auch im heutigen Bortrage junächst die vor ben kantonalen Instanzen vorgeschütte Ginrede des eigenen Verschuldens ber Verletten entgegengehalten, mit ber Begründung, daß wenn Klägerin, welcher als langjähriger Bewohnerin der Ortschaft Rorschach der Bestand des fraglichen Fahrgeleises bekannt gewesen sei, es nicht an der allergewöhnlichsten Borficht hatte fehlen laffen, fie ben vom Bahnhofareale her anfahrenden Zug hätte sehen oder die ihr geltenden Signale hatte hören muffen, so daß der Unfall vermieden worden ware. Allein diese Einwendung, auf welche übrigens der Vertreter ber Beklagten selbst im heutigen Vortrage kein wesentliches Gewicht mehr gelegt bat, erscheint als unbegründet. Denn die Rlägerin bewegte fich auf ber öffentlichen, bestimmungsgemäß bem allgemeinen Berkehr dienenden Strafe, welche burch feine auf der Grafe felbst angebrachte Borrichtung oder aufgestellte Bache abgesperrt war. Demnach durfte aber die Rlägerin offenbar voraussehen, daß die Straffe auch wirklich für den öffentlichen Verkehr frei sei und lag es ihr keineswegs ob, besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob auf dem Fahrgeleise außerhalb bes Strafengebietes manovrirt werbe. Ein Berschuiben der Klägerin kann also barin, daß fie ben Rangirzug nicht rechtzeitig bemerkte, nicht erblickt werben; vielmehr könnte von einem folden nur bann gesprochen werden, wenn etwa die Rlagerin ben heranfahrenden Bug wirklich bemertt oder die Barnungsrufe und Signale rechtzeitig verstanden und es bennoch Teichtstnniger Beise versucht hatte, ben Strafenübergang noch vor dem Borüberfahren des Buges ju überschreiten. Dies ift aber nicht nur nicht festgestellt, sondern von der Beklagten gar nicht behauptet worden.

3. Ist somit die von der Beklagten vorgeschützte Einwendung des eigenen Verschuldens der Verletzten unbegründet, so muß es sich im Weitern fragen, ob nicht vielmehr, wie Klägerin behauptet, und auch vom Vorderrichter angenommen worden ist, eine grobe Fahrlässigkeit der Transportanstalt vorliege und daher der Verletzten gemäß Art. 7 des Haftplichtgesetes, auch ab-

gesehen von dem Ersate erweislicher Bermögensnachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden könne. Die Rlagerin hat in dieser Beziehung ausgeführt, daß eine grobe Fahrläffigfeit sowohl der Berwaltung der beflagten Gesellichaft als auch den bei dem Manöver, welches den Unfall herbeiführte, beschäftigten Angestellten gur Laft falle; eine grobe Sahrläffig. feit der Gisenbahnverwaltung liege nämlich in der Unterlassung ber Erstellung einer Barriere bei bem fraglichen Strafenubergange und ber mangelhaften Ginrichtung bes Sicherheitsbienftes; eine grobe Fahrlässigfeit der Angestellten bagegen barin, baß ber Weichenwärter Schegg seinen Posten am Strafenübergang verlaffen habe, ohne sich abzumelden und daß der Leiter des Rangirzuges diesen über die Strafe habe abstoßen laffen, ohne fich vorher zu überzeugen, ob der Strafenübergang bewacht fei. Dagegen bestreitet bie Beflagte, daß ihre Berwaltung ober ihre Angestellten überhaupt ein Berschulden treffe, vielmehr sei der Unfall neben der eigenen Unachtsamkeit der Berletten lediglich durch ein unglückliches Zusammentreffen zufälliger Umstände herbeigeführt worden; jedenfalls könnte nicht von grober sondern blos von leichter Fahrlässigfeit die Rede sein. Bei rechtlicher Prufung Diefer Parteianbringen auf Grund bes festigestellten Thatbestandes nun ergibt fich: Gine Fahrlaffigfeit ber Beklagten liegt allerdings unverkennbar vor. Bon einem Berschulden ber bei bem Manövriren des Rangirzuges beschäftigten Angestellten, für welche die Beklagte gemäß Art. 3 bes Saftpflichtgesehes einzustehen hätte, zwar kann kaum gesprochen werben, benn bem Beichenwarter Schegg blieb, ba er fich in aller Eile zu der Weiche, deren Bewachung ihm anvertraut war, begeben mußte, faum Beit, fich abzumelden, und ber Guhrer bes Rangirzuges seinerseits konnte wohl, da bei den frühern Manövern ber Barter Schegg am Strafenübergang gestanden hatte, ber Meinung sein, berfelbe habe ben bortigen Posten nicht verlaffen und der Uebergang sei also bewacht, ohne dag ihm beghalb ein Mangel an pflichtgemäßer Achtsamkeit zum Borwurfe gemacht werden fonnte. Dagegen liegt eine Fahrlaffigfeit ber Berwaltung ber Beklagten zweifellos vor. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte verpflichtet war,

alle im Interesse ber öffentlichen Sicherbeit erforberlichen Rorfebrungen bei bem fraglichen Strafenübergange ju treffen, und baft ibr bemnach in erfter Linie obgelegen hatte, benselben burch eine Barriere abzuschließen (f. Bundesgesetz betreffend die Berbindlichkeit zur Abtretung von Brivatrechten, Art. 7, und Bunbesgeset über ben Bau und Betrieb ber Gifenbahnen bom 23. Dezember 1872, Art. 17), ober bann jedenfalls Borfchriften bezüglich bes Bewachungsdienstes ju geben, welche eine Gewähr bafür barboten, baf bie Bemachung regelmäßig bei allen Da= növern stattfinde und stattfinden fonne. Dies ift aber offenbar nicht geschehen und es erscheint als völlig unrichtig, wenn die Beklagte meint, ber in Frage stehende Unfall sei lediglich burch ein Busammentreffen unglücklicher Bufälligkeiten, als welche die Verhinderung beziehungsweise Verspätung des ordentlicherweise mit ber Bewachung des Straffenüberganges beauftragten Weichenwarters 83 a und die durch bas Ginfahren eines ordentlichen Buges nothwendig gewordene momentane Abwesenheit feines Stellvertreters, bes Weichenwärters Schegg, erscheinen, berbeigeführt worden. Denn die erwähnten Umftande find berart, daß fie febr wohl als im ordentlichen Laufe ber Dinge eintretend vorausgesehen werden konnten, und es hatte eben die Erwägung ber Möglichkeit berselben zu einer veränderten Organisation bes Bewachungsbienstes führen follen, wonach bie Bewachung bes Strafenüberganges an Angestellte übertragen worden ware, bie nicht, wie die fraglichen Weichenwärter, gerade im entscheibenden Momente burch andere unaufschiebbare bienstliche Aufgaben sehr leicht abberufen werden fonnten. Sieran muß um fo mehr festgehalten werden, als ber Beklagten, wenn fie ben Boben ber öffentlichen, bem allgemeinen Berkehre bienenden Strafe für ben seiner Ratur nach mit besonderen Gefahren verbundenen Gifenbahnbetrieb benuten wollte, jedenfalls die Pflicht oblag, mit besonderer Borficht alle jur Sicherung bes bie Strafe benugenden Bublifums erforderlichen und üblichen Beranstaltungen zu treffen. Liegt also eine Fahrläsfigkeit ber Beklagten zweifellos vor, so kann bagegen biese immerhin nicht als eine grobe bezeichnet werben. Denn: Es liegt zwar fein Grund vor, ben Begriff ber groben Fahrläsfigkeit im Sinne bes

Art. 7 des Haftpflichtgesehes, wie dies der Bertreter der Beklagten im heutigen Bortrage angedeutet hat, auf bie Falle frevelhaften Leichtsinns, in welchen die Möglichkeit des rechts= verlegenden Erfolges einer Handlung oder Unterlaffung vorhergesehen und dieselbe bennoch leichtfinnigerweise vorgenommen worden ift, zu beschränken, vielmehr ift als grobe Fahrlässigfeit im Sinne bes Art. 7 cit. jede Handlungsweise ju qualifiziren, bei welcher dasjenige Mag von Aufmerksamkeit nicht beobachtet worden ift, welches in der Regel Jedermann, auch ber minder Sorgfame, in den gegebenen Berhältniffen aufzuwenden pflegt (vergl. Unger, Desterreichisches Privatrecht II, S. 240 u. ff.; Bachter, Panbetten I, S. 445). Allein in casu fann nun ber Beklagten eine grobe Fahrlässigfeit in Diesem Sinne nicht gur Last gelegt werben, wenn erwogen wird, daß die Erstellung ei= ner Barriere an fraglichem Strafenübergange vor dem Unfalle von feiner Polizei- ober Auffichtsbehörde verlangt worden war, daß das in Frage stehende Fahrgeleise nicht von ordentlichen Bugen, sondern nur von Rangirzugen und zwar anscheinend nicht febr häufig befahren wird und daß endlich die Beklagte boch nicht alle und jede Borfichtsmagregeln jum Schutze bes Bublifums unterlaffen, sondern Borfichtsmagregeln, wenn auch allerdings nicht in ausreichendem Mage, wirklich getroffen hatte.

4. Demnach ist die der Klägerin zuzubilligende Entschädigung lediglich auf Grund des Art. 5 des Haftpslichtgesetz zu bemeisen, d. h. es ist der Klägerin blos Ersat für die Heilungstosten und die in Folge des Unfalles eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren und es muß mithin, da die zweite Justanz ihre Schadenssesstegung ausdrücklich auf Art. 7 leg. cit. begründet und mithin auch Momente in Berücksichtigung gezogen hat, welche, wie die Schmälerung des Lebensglückes der Klägerin, nach Art. 5 cit. nicht in Betracht fallen dürsen, zu selbständiger Ermittelung des Schadensbetrages geschritten werden. Werden nun aber die sämmtlichen, für Bemeisung der Entschädigung demgemäß in Betracht fallenden, thatsächlichen Bershältnisse nach freiem, richterlichem Ermessen gewürdigt, so ersscheint die zweitinstanzlich gutgeheißene Entschädigung von 12,000 Fr., auch unter Zugrundelegung des Art. 5 cit., nicht

831

als zu boch gegriffen. Denn: Dem Rapital von 12,000 Fr. entibricht nach ben Grundfaten ber Rentenanstalten bei bem Alter ber Magerin eine jährliche Rente von zirka 800 Fr. Nun ist unbestritten, daß Rlagerin bisber bie sammtlichen Saushal= tungsgeschäfte für ihre Familie allein besorgte, die Rleiber für bie Familienglieder anfertigte u. bal., und ist im Fernern zweifel= Ios, daß fie in Zutunft in Folge des ganglichen Berluftes des linken Armes hiezu nicht mehr im Stande ift, im Gegentheil jedenfalls einer ständigen Ausbulfe für die Sausbaltung und auch fortwährender perfonlicher Bedienung bedarf. Als Erfat für die hiedurch entstehenden ötonomischen Nachtheile erscheint nun eine jährliche Rente von 800 Fr., beziehungsweise eine berselben entsprechende Kapitalentschädigung von 12,000 Fr. nicht als zu hoch gegriffen, insbesondere wenn man bedenkt, daß in tiefer Entschädigung auch diejenige für die Beilungstoften, für deren Sobe es zwar in den Aften an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte mangelt, die aber jedenfalls, bei der langen Dauer ber Krantheit ber Berletten, nicht unbeträchtlich fein fonnen, sowie diejenige für zeitweise gangliche Arbeitsunfabigfeit und die Anschaffung und Unterhaltung eine fünstlichen Gliedes inbegriffen find.

B. Civilrechtspflege.

Demnach hat das Bundesgericht ertannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 15. November 1881 ift in allen Theilen bestätigt.

- IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.
 - 109. Urtheil vom 18. November 1881 in Sachen Sury gegen Saurer und Sohne.
- A. Das Obergericht des Kantons Thurgau hat durch Urtheil vom 30. September 1881 erfannt:

- 1. Sei die appellatische Forberung in reduzirtem Betrage von 6000 Fr. geschützt, unter Borbehalt einer Rückforderungsflage ber Appellantin für ben Fall als die Gefundheitsverhältniffe des Appellaten sich günstiger gestalten sollten, als die ge= richtliche Ervertise porausfieht.
- 2. Zahle Appellantin ein zweitinstangliches Gerichtsgelb von 40 Fr. mit Regreß fur die Balfte auf den Appellaten und feien die übrigen Appellationskoften wettgeschlagen.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff Urs Surp die Beiterziehung an bas Bundesgericht; in schriftlicher Gingabe vom 9. Oktober 1881 meldet beffen Bertreter die Antrage an :
- 1. Es sei die obergerichtlich festgesette Entschädigung von 6000 Fr. ben Verhältnissen angemessen zu erhöhen.
- 2. Es sei der obergerichtlich ausgesprochene Borbehalt der Rudforderung zu ftreichen, refp. Die Gegenpartei auf bas prozehualische Rechtsmittel ber Revision zu verweisen.
- 3. Es seien seiner Klientschaft die Rosten ber obergerichtlichen und bundesgerichtlichen Tagfahrt zuzusprechen.
- C. Bei der mundlichen Verhandlung halt der Vertreter des Rlägers und Refurrenten die in seiner Gingabe vom 9. Oftober 1881 angemelbeten Antrage aufrecht. Der Bertreter ber Litis= benunziatin ber Beklagten, welcher erklärt, gleichzeitig auch bie Interessen ber lettern mahrnehmen zu wollen, trägt auf Abweisung der Refursanträge des Klägers und Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kosten= und Entschädigungs. folge an.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

1. Aus den Atten ergibt fich in thatsachlicher Beziehung im Wesentlichen Folgendes: Kläger, welcher am 16. August 1854 geboren ift und im Fabrifetabliffemente ber Beklagten in Arbon als Schlosser mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 4 Fr. 80 Cts. angestellt war, wurde am 12. November 1880, als er fich im erwähnten Fabrifetabliffemente auf seinen Boften verfügen wollte, burch einen herabstürzenden gufeifernen Tropfbecher berart am Ropfe verlet, daß er, nach dem Gutachten ber von ben Borinftangen einvernommenen Sachverftan= bigen, ganglich arbeitsunfähig geworben ift und eine Befferuna